

Vertragsbedingungen der OK-Bergbahnen (wie nachfolgend definiert) „Bergbahn Unlimited“ Fassung, Juli 2024

Der Kunde (das ist der Vertragspartner der OK-Bergbahnen gem. Vertrag – siehe dazu unten, nachfolgend der „**Kunde**“) hat mit den OK-Bergbahnen, das sind die Fellhornbahn GmbH, die Nebelhornbahn AG, die Oberstdorfer Bergbahn AG, die Kleinwalsertaler Bergbahn AG, die Skiliftgesellschaft links der Breitach GmbH & Co KG und die Riezler GmbH (alle 6 vorgenannten Gesellschaften zusammen die „**OK-Bergbahnen**“) einen Vertrag betreffend das Bergbahnticket für Gästevermietungsbetriebe („**Bergbahn Unlimited**“) abgeschlossen („**Vertrag**“). Der Vertrag gilt als zu nachstehenden Bedingungen abgeschlossen, wobei diese Vertragsbedingungen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages darstellen:

1) Vertragsgegenstand, Vertragsdauer und Kündigung

Das Ticket Bergbahn Unlimited berechtigt jeweils zur Nutzung der von den OK-Bergbahnen während der Sommersaison betriebenen Bergbahnen (siehe dazu unten). Der Vertrag wurde – je nach Wunsch des Kunden – auf 1 oder auf 2 Jahre abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von 2 Jahren kann der Vertrag vom Kunden jeweils jährlich zum 15.04. gekündigt werden. Eine Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen und muss den OK-Bergbahnen zum genannten Termin zugehen. Als Zustelladresse gilt für Kunden aus Deutschland die Anschrift der Fellhornbahn GmbH, Faistenoy 10, 87561 Oberstdorf, für österreichische Kunden jene der Kleinwalsertaler Bergbahn AG, Walsersstraße 77, 6991 Riezlern, als vereinbart.

2) Sommerbetriebszeiten der OK Bergbahnen

Die OK-Bergbahnen gewährleisten im Rahmen des Vertrages einen Sommerbetrieb vom 15.06. bis einschließlich 15.10. eines jeden Jahres. Je nach Verlauf und Dauer der jährlichen Revision und abhängig von den jeweiligen behördlichen Vorgaben verlängern sich die Sommerbetriebszeiten entsprechend. Die genauen Sommerbetriebszeiten werden jeweils ehestmöglich auf der Website der OK-Bergbahnen (<https://www.ok-bergbahnen.com/>) veröffentlicht.

Das Ticket Bergbahn Unlimited berechtigt zur Nutzung nachstehender Seilbahnen während der Sommersaison:

Nebelhornbahn 1 + 2 und Nebelhorn Gipfelbahn, Fellhornbahn 1 oder 2 und Fellhorn-Gipfelbahn, Söllereckbahn, Kanzelwandbahn, Walmendingerhornbahn, Ifenbahn I, Heubergbahn und Zafernalift.

Der zeitweise oder gänzliche Ausfall einzelner Seilbahnen berechtigt den Kunden weder dazu, den vereinbarten Preis zu mindern, noch vom Vertrag zurückzutreten.

3) Preise

Der Gesamtpreis für Bergbahn Unlimited berechnet sich wie folgt:

$$\text{Gesamtpreis Bergbahn Unlimited} = (\text{Bettenbetrag} + \text{Übernachtungsbetrag}) + \text{USt}$$

Der **Bettenbetrag** errechnet sich aus der Anzahl der vom jeweiligen Kunden im Vertrag angegebenen Bettenanzahl (siehe dazu im Vertrag) multipliziert mit dem Bettenpreis.

Der **Übernachtungsbetrag** entspricht der Anzahl der durch den Kunden an die oben genannten Stellen gemeldeten Gästeübernachtungen von Gästen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr während der Sommerbetriebszeiten (siehe dazu unter Punkt 2) multipliziert mit dem Übernachtungspreis.

Bettenpreis und **Übernachtungspreis** als Multiplikatoren werden jeweils laufend anhand des Preissteigerungsindex der Berg- und Talfahrtpreise der OK-Bergbahnen, das ist die Preissteigerung bei den Berg- und Talfahrttarifen im Sommer für Erwachsene im Vergleich zum Vorjahr, indiziert. Die jeweilige Indexierung für das Folgejahr wird auf Basis des Betten- bzw. Übernachtungspreises des Vorjahres vorgenommen.

Bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres wird eine maximale Preissteigerung für das Folgejahr in Prozent bekannt gegeben. Die für die jeweilige Saison letztlich konkret geltenden Preise, also die finalen Betten- und Übernachtungs-Preise, werden dem Kunden jeweils bis Ende März eines jeden Jahres bekannt gegeben.

Der Bettenpreis ist ein von den OK-Bergbahnen errechneter und laufend indizierter Wert. Der **Bettenpreis** berechnet sich aus dem Preis des Vorsommers zzgl. der **Berg- und Talfahrt Preisindexsteigerung** der OK-Bergbahnen.

Der **Übernachtungspreis** ist ebenfalls ein von den OK-Bergbahnen errechneter und wie oben beschrieben laufend indizierter Wert. Der Übernachtungspreis errechnet sich anhand des Preises des Vorsommers zzgl. der **Berg- und Talfahrt Preisindexsteigerung** der OK-Bergbahnen.

4) Ticketausgabe

Mit Anmeldung des Gastes erhält dieser seine Bergbahnberechtigung. Diese ist während seiner Aufenthaltsdauer für beliebig viele Fahrten während der Sommerbetriebszeiten der OK-Bergbahnen gültig. Nutzungsberechtigt sind ausschließlich Übernachtungsgäste mit gültigem Nachweis.

5) Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung des **Bettenbetrages** erfolgt durch Bankeinzug in 5 gleichen Raten jeweils am 01.06., 01.07., 01.08., 01.09. und 01.10. eines jeden Vertragsjahres.

Zahlungen von Kunden aus Deutschland werden von der Fellhornbahn GmbH durch Bankeinzug entgegengenommen und von dieser verwaltet. Zahlungen österreichischer Kunden nimmt die Kleinwalsertaler Bergbahn AG per Bankabbuchung entgegen und verwaltet diese. Je nach Standort des Kunden kommt entweder die österreichische oder die deutsche USt. zur Anwendung.

Sofern der Kunde weniger als 7 Bergbahntickets Unlimited bestellt, wird ihm von den OK-Bergbahnen statt der 5 gleichen Raten eine Einmalzahlung vorgeschrieben, welche am 01.08. eines Jahres fällig und abgebucht wird.

Der **Übernachtungsbetrag** wird als **Abschlagszahlung** ebenfalls zu den oben genannten fünf Terminen eingezogen.

Da sich die tatsächlichen Übernachtungszahlen erst am Ende der Sommersaison exakt ermitteln lassen, wird die monatliche **Abschlagszahlung** auf Grundlage von angenommen 80 Übernachtungen pro Bett berechnet. Die **Abschlussrechnung des Übernachtungsbetrages** erfolgt am Ende der jeweiligen Sommersaison, nach erfolgter Meldung der tatsächlichen Übernachtungen des Betriebes des Kunden durch die entsprechende Stelle, wobei der Monat Mai bei den Übernachtungszahlen nicht berücksichtigt wird.

Sollte sich aus den tatsächlichen Übernachtungszahlen je Bett gegenüber den angenommenen und abgerechneten 80 Übernachtungen pro Bett ein Guthaben ergeben, so wird dieses an den Kunden zurücküberwiesen. Eine allfällige Nachzahlung hat der Kunde innerhalb von 21 Tagen ab Erhalt der finalen Abrechnung zu bezahlen.

Bei Vermietern mit weniger als 7 gemeldeten Betten wird der Übernachtungsbetrag ohne Abschlagszahlung vollständig am Ende der Sommersaison eingezogen.

Im Falle eines Betreiberwechsels beim Kunden während der Sommerbetriebszeiten wird die Restschuld für die gesamte Vertragslaufzeit weiterhin mit dem ursprünglichen Vertragspartner abgerechnet.

6) Sonstiges

Zur Beförderung der Gäste gelten die **allgemeinen Beförderungsbedingungen** der jeweils genutzten Bergbahn, welche am Kassaschalter der jeweiligen Bergbahn zur Einsicht aushängen.

Der jeweilige Ticketinhaber ist verpflichtet, auf Verlangen der OK-Bergbahnen bzw. ihrer Mitarbeiter einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen, anderenfalls kann die Beförderung verweigert werden.

Im Übrigen gelten die **Nutzungsbedingungen des Allgäu-Walser-Passes**.

Im Falle **missbräuchlicher Nutzung** des Tickets **Bergbahn Unlimited** und des **Eigennutzungsformulars** oder im Falle eines Zahlungsverzuges sind die OK-Bergbahnen berechtigt, das Ticket ohne Kostenersatz einzuziehen bzw. zu entwerten.

Der **Kunde ermächtigt die OK-Bergbahnen dazu**, beim Tourismus Oberstdorf bzw. bei der Gemeinde Mittelberg, sämtliche für die Abrechnung erforderlichen Betten- und Übernachtungszahlen anzufordern und einzusehen, soweit dies zur Abrechnung, Überwachung und Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für etwaige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für Riezlern sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Unwirksame und/oder undurchsetzbare Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die den unwirksamen und/oder undurchsetzbaren Bestimmungen ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt nach möglichst nahe kommen.